

Satzung

über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Erlenbach a.Main

Die Stadt Erlenbach a.Main erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 21. Juni 1991 Nr. 21.1 - 028 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung:

§ 1

Gebührenbemessung, Gebührenarten

- (1) ¹Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. ²Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.
- (2) Im Einzelnen werden erhoben
- a) Grabplatzgebühren (§ 3),
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4),
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - d) sonstige Gebühren und Kosten (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
- a) wer den Todesfall anmeldet,
 - b) wer eine Leistung beantragt,
 - c) in dessen Interesse eine Leistung erbracht wird.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Grabplatzgebühren

- (1) ¹Die nachfolgend für einen Grabstättenerwerb genannten Gebührensätze gelten einheitlich für alle städtischen Friedhöfe, unbeschadet der zeitlich differierenden Nutzungsdauer. ²Sie betragen für ein

- | | |
|------------------------|---------|
| a) Kindergrab | 540 € |
| b) Einzelgrab | 1.950 € |
| c) Doppelgrab | 3.900 € |
| d) Urnenwandgrab | 1.635 € |
| e) Urnenerdgrab 4-fach | 1.215 € |

f) Urnenerdgrab anonym	465 €
g) Urnenplattengrab 2-fach	1.110 €
h) Urnenplattengrab 4-fach	1.620 €
i) Urnenerdgrab im Bestattungswald	1.065 €

(2) Verlängert sich durch eine Belegung im Umfang der neuen Ruhefrist die Nutzungszeit an einer Grabstätte, so ist hierfür eine Gebühr zu zahlen, die für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes

- a) bei allen Arten von Gräbern für Sargbestattungen auf allen Friedhöfen 1/30stel,
- a) bei allen Arten von Urnengräbern auf allen Friedhöfen 1/15stel,
- c) bei Kindergräbern auf allen Friedhöfen 1/20stel.

der nach Abs. 1 jeweils anzusetzenden Grabplatzgebühr beträgt.

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 4

Leichenhausgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leichenhäuser vor einer Beisetzung in einem der städtischen Friedhöfe oder bis zur Überführung nach auswärts werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei Unterbringung in einer Leichenkammer <u>ohne</u> Kühleinrichtung	
je angefangener Tag	60 €
jedoch nicht mehr als	180 €
b) Bei Unterbringung in einer Leichenkammer <u>mit</u> Kühleinrichtung	
je angefangener Tag	115 €
jedoch nicht mehr als	345 €
c) für die Benutzung der Aussegnungshalle	130 €

(2) Im Einzelfall für Reinigung und Desinfektion von Räumen, z.B. wegen undichter Säрге, entstehende Aufwendungen sind der Stadt zu erstatten.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Wiedereinfüllen eines Grabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für die Sargbestattung eines Verstorbenen unter 5 Jahren	220 €
b) für die Sargbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahren	500 €
c) für die Beisetzung einer Urne in einem Urnenerd- oder plattengrab	160 €
d) für den doppeltiefen Aushub eines Grabes ein Zuschlag von	120 €
e) für den Aushub eines Grabes bei über 20 cm tief gefrorenem Boden	
bei Sargbestattung ein Zuschlag von	75 €
bei Urnenerdbestattung ein Zuschlag von	20 €

(2) Für die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt sowie von Leichenteilen im entsprechenden Sammelgrab des Waldfriedhofes wird eine Gebühr von 90 € erhoben.

(3) Für die Ausgrabung einer Leiche, die nicht von der Stadt selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden

- | | |
|--|-------|
| a) innerhalb der ersten Hälfte der Ruhefrist | 730 € |
| b) innerhalb der zweiten Hälfte der Ruhefrist bzw. nach deren Ablauf | 560 € |
| c) für Urnen | 280 € |

berechnet.

(4) ¹Bei einer Beisetzung außerhalb der üblichen Bestattungszeit wird für die Mehraufwendungen (Überstunden des Personals u.ä.) ein Zuschlag von 20 % auf die Gebühren nach Abs. 1 Buchst. a) - c) erhoben. ²Als übliche Bestattungszeiten gelten die Werktage von Montag bis Freitag mit einem Zeitrahmen von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr im Sommerhalbjahr (1. April - 30. September) und einem Zeitrahmen von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr im Winterhalbjahr (1. Oktober - 31. März).

§ 6

Sonstige Gebühren und Kosten

(1) Die Stadt erhebt

- | | |
|--|-------|
| a) für die Ausstellung einer Graburkunde | 21 € |
| b) für die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Grabmals | 66 € |
| c) für die Entscheidung zum Antrag eines Gewerbetreibenden auf Ausstellung eines Berechtigungsscheines | 132 € |

(2) Bei Benutzung des stadteigenen Transportsarges ist eine Gebühr von 132 € zu zahlen.

(3) Von der Stadt erstellte Grabeinfassungen und Streifenfundamente sind mit folgenden Gebührensätzen abzugelten:

a) Grabeinfassungen:

im **Waldfriedhof, alter Teil:**

- | | |
|--|-------|
| Plattenbelag um ein Einzelgrab | 270 € |
| Plattenbelag um ein Doppelgrab | 315 € |
| Plattenbelag um ein Kindergrab | 180 € |
| Wiederherstellung des Plattenbelages nach Nachbelegung in einem Einzelgrab | 135 € |
| nach Nachbelegung in einem Doppelgrab | 170 € |

im **Waldfriedhof (neuer Teil)**, im **Friedhof des Stadtteils Mechenhard (neuer Teil B)** und im **Friedhof des Stadtteils Streit (neuer Teil):**

- | | |
|---|-------|
| Pflasterzeile um ein Einzelgrab | 270 € |
| Pflasterzeile um ein Doppelgrab | 280 € |
| Wiederherstellung der Pflasterzeile nach Nachbelegung in einem Einzelgrab | 175 € |
| nach Nachbelegung in einem Doppelgrab | 195 € |

im **Friedhof an der Mechenharder Straße:**

- Wiederherstellung des Rieselbelages nach Bestattung bzw. Nachbelegung

in einem Einzelgrab	100 €
in einem Doppelgrab	120 €

im Friedhof des Stadtteils Mechenhard (neuer Teil A):

Plattenbelag um ein Einzelgrab	210 €
Plattenbelag um ein Doppelgrab	260 €
Wiederherstellung des Plattenbelages nach Nachbelegung in einem Einzelgrab	135 €
Wiederherstellung des Plattenbelages nach Nachbelegung in einem Doppelgrab	170 €

im Friedhof des Stadtteils Streit (alter Teil):

Wiederherstellung des Rieselbelages nach Bestattung bzw. Nachbelegung in einem Einzelgrab	100 €
Wiederherstellung des Rieselbelages nach Bestattung bzw. Nachbelegung in einem Doppelgrab	115 €

b) Streifenfundamente:

auf einem Einzelgrab	130 €
auf einem Doppelgrab	260 €

c) Namensschilder für die Stelen im Bestattungswald:

Materialkosten mit Gravur	34 €
Anbringung	28 €

§ 7

Entstehen der Schuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen bzw. mit Erbringung einer Leistung.
- (2) ¹Die Gebühren und Kosten werden mit Vorlage des Bescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. ²Die Friedhofsverwaltung kann im Voraus eine Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern wegen des Sterbefalles aus Versicherungsleistungen zustehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Erlenbach a.Main“ vom 22. Dezember 1980 außer Kraft.

Erlenbach a.Main, 1. Juli 1991
gez. Schütte, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 05.07.1991;
geändert am 20.06.1994: §§ 3,4,6, In-Kraft-Treten am 01.07.1994;
geändert am 16.05.1995: §§ 3,5, In-Kraft-Treten am 01.06.1995;

geändert am 24.07.1997: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.08.1997;
geändert am 30.07.1999: §§ 5,6, In-Kraft-Treten am 06.08.1999;
geändert am 02.04.2001: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2002;
geändert am 25.07.2003: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.09.2003;
geändert am 19.11.2010: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2011;
geändert am 27.09.2013: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2014;
geändert am 18.12.2014: §§ 3,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2015;
geändert am 21.11.2017: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2018;
geändert am 13.12.2018: §§ 3,4, In-Kraft-Treten am 01.01.2020;
geändert am 25.11.2021: §§ 3,4,5, In-Kraft-Treten am 01.01.2022)